

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 09.05.2019

**Anfrage Nr.: 0040/2019/FZ**  
**Anfrage von: Stadträtin Mirow**  
**Anfragedatum: 27.03.2019**

Betreff:

## **Stiefkindadoptionsverfahren bei LSBTQ\* Eltern**

### Schriftliche Frage:

LSBTQ\* Menschen sind auch heutzutage noch immer vielfältigen Diskriminierungen ausgesetzt. Dies betrifft auch besonders LSBTQ\* (nachfolgend: queere) Eltern, die das Kind der Partnerin oder des Partners adoptieren wollen. Um einen Überblick darüber zu erhalten, wie in Heidelberg vorgegangen wird bei solchen Adoptionsverfahren, bitte ich das Jugendamt um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist die durchschnittliche Dauer eines Stiefkind-Adoptionsverfahrens von queeren Eltern in Heidelberg?
2. Jedes Verfahren setzt die Prüfung des konkreten Einzelfalls voraus. Wird in den sogenannten Stiefkind-Adoptionsverfahren geprüft, ob es sich tatsächlich um eine Stieffamilie mit sozial-familiärem abgebendem Elternteil handelt?
3. Wird bei einer Ursprungsfamilie (bei der das Paar gemeinsam die Familiengründung beschlossen hat und mittels einer Samenspende schwanger wird) ebenso verfahren wie bei Stieffamilien (ein Elternteil scheidet aus (Trennung, Tod), eine neue elterliche Beziehung übernimmt die zweite rechtliche Elternstelle)? Auch wenn der Spender bei einer Samenbank gespendet hat?
4. Wie viele heterosexuelle Ehepaare, die mittels Samenspende ihre Familie gründen, haben in Heidelberg eine Stiefkind-Adoption beantragt? Und wie viele gleichgeschlechtliche Ehepaare/Lebenspartnerschaften, die mittels Samenspende ihre Familie gründen, haben in Heidelberg im gleichen Zeitraum eine Stiefkind-Adoption beantragt?
5. Wird ein sogenanntes „Motivationsschreiben“ verlangt?
6. Auf welcher Rechtsgrundlage wird verfahren? Ist dem Jugendamt das Urteil vom Amtsgericht Elmshorn (20.12.2010 – 46 F 9/10 – NJW 2011, 1086) bekannt, nach dem das Adoptionspflegejahr in Ursprungsfamilien nicht nötig sei? Dieses Adoptionspflegejahr beinhaltet eine einjährige Verzögerung des Anerkennungsverfahrens, in dem keine rechtliche Absicherung für die Betroffenen besteht. Queere Eltern und ihre Kinder werden damit schlechter gestellt als nicht-queere Eltern und deren Kinder.
7. Gibt es weitere Punkte innerhalb des Adoptionsverfahrens, bei denen queere Eltern möglicherweise anders behandelt werden als nicht-queere Eltern? Wie schätzt die Verwaltung den Mehraufwand ein, der sich für queere Eltern ergibt?

---

Drucksache:

**Anfrage Nr.: 0040/2019/FZ**

00294281.doc

. . . . .

8. Mit welcher Unterstützung und Beratung können queere Eltern rechnen? Bestehen Kooperationen mit entsprechenden Vereinen?
9. Gibt es Austausch mit Jugendämtern in anderen Städten darüber, wie das Adoptionsverfahren so gestaltet werden kann, dass es für die Betroffenen möglichst zügig und stressfrei von Statten geht?

Antwort:

1. Die Dauer von Stiefkindadoptionen variiert aufgrund verschiedener Faktoren stark. Im Bereich der städtischen Aufgabe, der Erstellung einer Stellungnahme an das Familiengericht, bestehen diese Faktoren aus: der Ausgangssituation der Stieffamilie beziehungsweise der queeren Eltern und ihrem Kind, die mehr oder weniger komplex ist, in der Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten und der Arbeitsbelastung der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies betrifft queere wie nicht-queere Personengruppen gleichermaßen, allerdings ist die Bearbeitung der Stellungnahmen für die Anträge von queeren Eltern durchschnittlich kürzer, da ein Adoptionspflegejahr nicht abgewartet werden muss und die zu adoptierenden Kinder sich in der Regel im Säuglingsalter befinden.  
Bis alle Verfahrensschritte durchlaufen sind, ist mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von circa 6 Monaten zu rechnen.
2. Die Überprüfung des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen für die Adoptionsverfahren obliegt dem Familiengericht. Das städtische Jugendamt gibt erfragte Sachverhalte und Schilderungen der Beteiligten wieder, gewinnt Eindrücke aus den Gesprächen, dem Hausbesuch und aus den schriftlichen Mitteilungen der Beteiligten und bewertet diese.
3. Für die Stellungnahme an das Familiengericht gelten die gleichen Kriterien bei beiden Personengruppen, die im Wesentlichen aus §1741 BGB „Zulässigkeit der Annahme“ abgeleitet sind. Bei der Prüfung des Kriteriums „Entstehen eines Eltern-Kind-Verhältnisse“ unterscheiden sich die zu prüfenden Ausgangsbedingungen der beiden Personengruppen am meisten, da die queeren Eltern das Kind von Geburt an gemeinsam bei sich haben. Aus diesem Grund wird das Adoptionspflegejahr in diesen Fällen für den Ausspruch der Adoption nicht vorausgesetzt.  
Bei beiden Konstellationen ist das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung ein wesentlicher Punkt. Die konkrete Umsetzung jedoch unterscheidet sich in den beiden Personengruppen, und somit auch die Beratungsaufgabe.
4. Heterosexuelle Ehepaare sind rechtliche Eltern der in ihrer Ehe geborenen Kinder. Es gibt bei diesen keine Rechtsgrundlage für ein Stiefkindadoptionsverfahren.  
Es sind beim städtischen Jugendamt in den letzten Jahren durchschnittlich 1-3 Anträge auf Stiefkindadoptionen pro Jahr von gleichgeschlechtlichen Ehepaaren/ Lebenspartnerschaften, die mittels Samenspende ihre Familie gründen, gestellt worden.
5. Nein. Es wird vom Antragsteller/ der Antragstellerin ein Lebensbericht erbeten, der als Gesprächsgrundlage dient. Dies wird benötigt für die Persönlichkeitsbeschreibung des Antragstellers/ der Antragstellerin als ein Bestandteil der Stellungnahme an das Familiengericht. Wertehaltungen und Erziehungsvorstellungen werden im Gespräch thematisiert.
6. Die Rechtsgrundlage sind im Wesentlichen die §§1741 ff BGB „Zulässigkeit der Annahme“ und Ausführungen hierzu.  
Das Urteil vom Amtsgericht Elmshorn ist dem städtischen Jugendamt bekannt.

7. Siehe Punkt 3. Es gibt keinen Mehraufwand.
8. Queere Elternteile, die ein Kind im Rahmen der Stiefelternadoption rechtlich annehmen, haben gemäß §9 Adoptions-Vermittlungs-Gesetz den gleichen Anspruch auf Beratung und Begleitung im Zusammenhang mit der Adoption wie alle Adoptiveltern vor, während und nach dem Adoptionsverfahren. Die Notwendigkeit einer Kooperation mit entsprechenden Vereinen ergab sich bisher nicht, wurde auch von den queeren Eltern nicht nachgefragt, da sie sich selbst als gut vernetzt und integriert einschätzten.
9. Es gibt die Möglichkeit des Austauschs bei Adoptionstagungen und Regionaltreffen der Jugendämter. Dies wurde zu Beginn der neuen Aufgabenstellung der Berichterstellung für Antragsteller, die mittels Samenspenden ihre Familie gründen, dort thematisiert. Die gut funktionierenden Abläufe geben keinen Anlass zu weiterem Austausch mit anderen Jugendämtern.